

Vorhandensein anderer Beweise, die die Tatsache der Hingabe von Bestechungsmitteln bestätigen).

Die Ungesetzlichkeit der Handlung und die Verletzung ihrer Durchführungsordnung kann man feststellen auf dem Wege des Vergleichs dessen, was in Wirklichkeit getan und wie es getan wurde, mit dem, was in Übereinstimmung mit der bestehenden Ordnung und den Instruktionen, die die Arbeitsordnung regeln, hätte getan und wie es hätte getan werden müssen. Gibt es Dokumente, in denen die Tatsache der Unrichtigkeit der Handlungen anerkannt wird (zum Beispiel eine Entscheidung des Rayonsexekutivkomitees über die Aufhebung einer früheren Entscheidung bezüglich der Zuweisung von Wohnraum, die sich auf einen falschen Antrag des Leiters des Wohnungsamtes stützte), so müssen diese Dokumente zusammen mit den entsprechenden Auszügen aus der Instruktion der Sache beigelegt werden.

Zur Beurteilung der Gesetzlichkeit der Handlungen von Amtspersonen und der für die Entscheidung bestimmter Fragen maßgeblichen Ordnung können die Zeugenaussagen übergeordneter Amtspersonen und in manchen Fällen (wenn es sich um spezielle Fragen handelt) die Expertisen (zum Beispiel buchhalterische Expertisen über die Richtigkeit der Ausgestaltung buchhalterischer Dokumente und der Buchführung) bedeutsam sein. Die Erklärung einer Amtsperson aus Anlaß von Verletzungen des Gesetzes oder einer Arbeitsordnung muß geprüft werden. Das trägt zur Feststellung der wahren Ursachen der Handlung dieser Person bei.

Wenn als Beweis für die Hingabe von Bestechungsmitteln die Aussagen der Person, die die Bestechungen gegeben hat, oder des Vermittlers der Bestechung vorliegen, so muß man bei ihrer Vernehmung ausführlich alle Details des Geschehens fixieren und dabei berücksichtigen, daß später die Resultate der Überprüfung dieser Einzelheiten zu Beweisen werden, die diese Aussagen bestätigen oder widerlegen. So ist festzustellen, unter welchen Umständen, wo und wann die Bekanntschaft mit der Amtsperson ihren Anfang nahm, wo, wann und auf wessen Initiative der Vorschlag zur Bestechung gemacht wurde, unter wessen Beteiligung die Verhandlungen geführt wurden, in welchem Milieu, wann und wo und in welcher Form die Übergabe der Bestechungsmittel erfolgte, ob dem Vernommenen andere Fälle der Annahme von Bestechungsmitteln durch diese Amtsperson bekannt sind.

Wenn beispielsweise der Bestechungsgeber, der die Amtsperson früher nicht kannte, richtig die Einzelheiten des Milieus in der Wohnung der Amtsperson mitteilt, in der die Übergabe der Mittel erfolgte, so kann